

Merkblatt für die Bestimmung der Hauptwohnung/Nebenwohnung

Das Melderecht sieht vor, dass von mehreren Wohnungen, die ein/e Einwohner/-in im Bundesgebiet bewohnt, eine Wohnung die **HAUPTWOHNUNG** ist. Die weiteren Wohnungen werden als **NEBENWOHNUNGEN** bezeichnet.

Die Festlegung als Haupt- und Nebenwohnung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie steht daher nicht im Belieben des Einwohners/der Einwohnerin. Um Ihnen die richtige Angabe zu erleichtern, bitten wir Sie, die folgenden Hinweise zu beachten:

1. Ehe und Lebenspartnerschaft

Hauptwohnung einer verheirateten Person oder einer eine Lebenspartnerschaft führenden Person, die nicht dauernd getrennt von ihrer Familie oder ihrer Lebenspartnerin oder ihrem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. Kann eine zeitlich vorwiegend gemeinsam genutzte Wohnung der Familie/Lebenspartner nicht bestimmt werden, so ist die Hauptwohnung dort, wo der gemeinsame Schwerpunkt der Lebensbeziehungen der Familie/Lebenspartner liegt. Nur für den besonderen Fall, dass der Wohnungsstatus einer verheirateten Person oder einer eine Lebenspartnerschaft führenden Person auch hiernach nicht zweifelsfrei bestimmt werden kann, gilt die Wohnung als Hauptwohnung, die ein Betroffener oder eine Betroffene vorwiegend benutzt.

2. Alleinstehende

Bei dauernd getrenntlebenden, ledigen, geschiedenen oder verwitweten Personen ist die Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung. **Erfahrungen zeigen, dass die Wohnung, von der Sie Ihrer Arbeit, Ihrem Studium oder Ausbildung nachgehen, die vorwiegend benutzte Wohnung und damit die Hauptwohnung ist.** Bei Anmeldung mit Nebenwohnung in Eichstätt füllen Sie bitte den anliegenden Fragebogen aus. Erst wenn sich anhand eines zeitlichen Vergleichs oder jeweiliger Wohnungsnutzungen die vorwiegend benutzte Wohnung nicht eindeutig ermitteln lässt, kommt es auf den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des/der Einwohners/-in an (Zweifelsfallregelung). Wenn das in Ihrem Fall zutrifft, machen Sie bitte in der Rubrik "weitere Angaben" Ausführungen dazu. Hier können Sie auch sonstige zusätzliche Angaben machen, die Sie für erforderlich halten.

3. Minderjährige

Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners/einer minderjährigen Einwohnerin ist die vorwiegend benutzte Wohnung der oder des Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung der sorgeberechtigten Person, die von dem minderjährigen Einwohner/der minderjährigen Einwohnerin vorwiegend benutzt wird.

4. Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Hauptwohnung einer Person, die in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung untergebracht ist, bleibt auf Antrag der Person mit Behinderung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres die Wohnung des oder der Personensorgeberechtigten bzw. der Eltern.

Rechtliche Hinweise:

Die Festlegung, welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist, wird von der Meldebehörde getroffen und **kann nicht von der meldepflichtigen Person frei gewählt werden.**

Hauptwohnung nach § 21 Absatz 2 BMG ist die vorwiegend benutzte Wohnung. Welche von mehreren Wohnungen vorwiegend benutzt wird, bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufenthaltszeiten. Der überwiegende Aufenthalt wird anhand einer taggenauen Vergleichsberechnung ermittelt. Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass sich die vorwiegende Nutzung nicht nach dem Aufenthalt in der Wohnung selbst, sondern nach dem Aufenthalt an dem Ort, in dem sich die Wohnung befindet, bestimmt. **Der überwiegende Aufenthalt wiederum wird anhand einer taggenauen Vergleichsberechnung ermittelt.** Dies hat zur Folge, dass Tage, an denen Sie sich nicht ausschließlich an dem einen oder anderen Wohnort aufhalten, dem Ort zugerechnet werden, auf den der überwiegende Teil dieser Tage entfällt.

Grundlage für die Berechnung sind die Angaben der meldepflichtigen Person. Die Meldebehörde prüft, ob die Angaben des Einwohners/der Einwohnerin glaubhaft und nachvollziehbar sind.

Rechtliche Grundlagen nach dem Bundesmeldegesetz:

§ 21 Mehrere Wohnungen

(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.

(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners.

(3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners im Inland.

(4) Die meldepflichtige Person hat der Meldebehörde bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen im Inland sie hat und welche Wohnung ihre Hauptwohnung ist. Sie hat jede Änderung der Hauptwohnung innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitzuteilen, die für die neue Hauptwohnung zuständig ist. Zieht die meldepflichtige Person aus einer ihrer Nebenwohnungen im Inland aus und bezieht keine neue Wohnung, so hat sie dies der Meldebehörde, die für die Nebenwohnung zuständig ist, oder der Meldebehörde, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist, mitzuteilen.

§ 22 Bestimmung der Hauptwohnung

(1) Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.

(2) Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Sorgeberechtigten, die von dem minderjährigen Einwohner vorwiegend benutzt wird.

(3) In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

(4) Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Absätzen 1 und 3 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die Hauptwohnung die Wohnung nach § 21 Absatz 2.

(5) Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen wohnt, bleibt die Wohnung nach Absatz 2, bis er 25 Jahre alt ist, seine Hauptwohnung.

§ 25 Mitwirkungspflichten der meldepflichtigen Person

Die meldepflichtige Person hat auf Verlangen der Meldebehörde

1. die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
2. die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und
3. persönlich bei der Meldebehörde zu erscheinen.

Zusammenfassung des Urteils des Verwaltungsgerichts Oldenburg von 2006:

Welche von mehreren Wohnungen vorwiegend benutzt wird und somit Hauptwohnung ist, ist anhand einer rein quantitativen Betrachtung und ohne Gewichtung der Aufenthaltszeiten zu bestimmen. Mit dem gesetzlichen Anliegen einer raschen und zuverlässigen Bestimmung der Hauptwohnung wäre es nicht zu vereinbaren, wenn diese zusätzlich von der Ermittlung des Schwerpunktes der Lebensbeziehungen des Meldepflichtigen abhinge (BVerwG, Urteil vom 15. Oktober 1991 - 1 C 24.90 -, BVerwGE 89, 110; Urteil vom 20. März 2002 -6 C 12.01 -, NJW 2002, 2579). Bei einem Vergleich der Aufenthaltszeiten können einzelne Tagesbruchteile (z. B. für Fahrten zur Haupt- bzw. Nebenwohnung) oder stundenweise Aufenthalte an dem einen oder anderen Ort nicht in Ansatz gebracht werden. Im Ergebnis führt dies dazu, dass der Tag, an dem die Heimfahrt zum Herkunftsort erfolgt bei der Vergleichsberechnung dem Ort zuzuschlagen ist, an dem sich der Einwohner den überwiegenden Teil des Tages aufhält und von dem aus er seinen Beruf ausübt oder seiner Ausbildung nachgeht. § 8 Abs. 1 Satz 3 NMG ist nur in den Fällen heranzuziehen, in denen sich nicht hinreichend sicher bestimmen lässt, welche von mehreren Wohnungen vorwiegend benutzt wird. Weder mit der Systematik des Gesetzes noch mit dem Normzweck des § 8 Abs. 1 NMG wäre es vereinbar, den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen als gleichsam stillschweigendes Tatbestandsmerkmal in § 8 Abs. 1 Satz 1 NMG hineinzulesen. Der Berichtigung des Melderegisters stehen die Grundrechte aus Art. 11 und Art. 2 Abs. 1 GG nicht entgegen.

[VG Oldenburg, Beschluss vom 16.02.2006 - 12 B 432/06 - openJur](#) (letzter Zugriff: 01.06.2022)